

Anhang

Zu

**Das Verhältnis zwischen der osmanischen Zentralgewalt und der Provinz Tunesien
während des 16. und 17. Jahrhunderts.**

*Versuch einer zusammenhängenden Deutung der beiden ersten hundert Jahre osmanischer Herrschaft in
Tunesien.*

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor der Philosophie
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Eberhard Karls Universität Tübingen

Vorgelegt von Soumaya Louhichi
aus Gabès, Tunesien

Dokumente aus den Archiven in Istanbul

Dokumente aus der Mühimme Defteri

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Richter von Tûnis (Tunis):

Das Velâyet von Tûnis ist seit alten Tagen und seit früheren Jahren bis zum jetzigen Zeitpunkt Teil des Hauses des Islam und Sitz der Glaubensstreiter und Bewahrer der Religion des geheiligten Propheten Muḥammad gewesen.

Ihr wart bereit, Euch freimütig dem Glaubenskampf zu opfern und dem allumfassenden Streit mit den ungläubigen Sündern hinzugeben, um das Fundament des Religionsgesetzes zu stärken auf dem Wege Gottes in jenen glückseligen Tagen, gemäß den Rechtleitungen des Pfades der ṣarî'a und den Bräuchen des Weges der Religion. Da die Herrschenden vertraut waren mit dem Religionsgesetz und weil Einheit und Eintracht bestanden, waren Staat und Religion stets siegreich, und die Feinde verloren Besitz und Staat und wurden überwältigt.

Es ist mein großherrliches Wissen, dass Ihr über die vollkommene Religion, Einheit, Schönheit des Herzens und zahlreiche Qualitäten verfügt. Jedoch besteht kein Zweifel, dass sie mit Ekel und Zwang einen falschen Weg beschritten haben und dass kein Wohlgefallen der Herzen besteht und dass sie in Einheit übereinstimmten mit jenen, die in jene Gegenden auf betrügerischen Wegen, die zur Hölle führen, einfielen gegen den Willen des Hoherhabenen Gottes. So war der Beylerbey von Cezâ'ir (Algier), unser Kapitän Piyale Pascha, der Befehlshaber der hochgeschätzten Befehlshaber, mit siegreichen Soldaten ausgesandt worden, bevor zum Schutz und zur Bewahrung der Länder des Islam zahllose Schiffe ausgerüstet und vorbereitet wurden.

Als die elenden Ungläubigen erfuhren, dass einige Schiffe beim Angriff auf Ṭarâblus (Tripolis) im Maghreb beschädigt wurden und verloren gingen, wurden die Ungläubigen vom Angst und Furcht ergriffen, und die Berber zerstreuten sich. Als unser erwähnter Kapitän zusammen mit der großherrlichen Flotte zu unserer hoherhabenen Schwelle zurückkehrte und sich anschickte, den Ozean zur rechten Zeit zu überqueren, da sammelten sich die Feinde erneut.

Da es mir zu Ohren kam, dass sie [wiederum] gegen das genannte Velâyet vorrückten und es angriffen, wurde der preiswerte Held erneut ausgesandt. Er nahm die genannten elenden Ungläubigen gefangen und bereitete ihnen Gericht und Verhandlung, um sie ihrer [gerechten] Strafe zuzuführen. Die Soldaten des Islam wurden mit zahlreichen Kriegs- und Kampfgerätschaften und Schlachtmaterial beladen und ausgesandt. So Gott, der Hoherhabene, will, treffen sie in Kürze ein und sind bereit zum Kampf, damit ihr gemäß der Rache um der islamischen Religion willen, die in

Eurem Charakter fest eingeschrieben ist, vorgeht als solche, die dem Pfad ihrer hochgeschätzten Vorväter folgen.

Falls die Ungläubigen dem Velâyet von Ṭarâblus durch ihre schlechten Werke Schaden zufügen und dem Volk des Islam Böses antun, bevor die großherrliche Flotte einläuft und mit Euch zusammentrifft, so sollen das Volk des Islam und das genannte Velâyet nicht gerichtlich gegen Ṭurgud Pascha – möge sein Wohlergehen sich vermehren – vorgehen.

Was das Volk des Islam, das sich in jenem scharf verwarnten Lande befindet, und der Genannte an Hilfe und Unterstützung brauchen, um die Zeichen der hochgeschätzten şarî'a aufzurichten und zu ehren und um den Schaden und die Irrlehren der Anhänger der Ḥawâriğ und der Unruhestifter und der Ungläubigen von der Gesamtheit der Gottesgläubigen fernzuhalten, ist die Verbreitung des Islam.

Um dies auszuführen, sollen sie in dieser Angelegenheit jede Art von Ernsthaftigkeit, Kampfbereitschaft und Anstrengung unternehmen und es nicht nur bei Worten belassen.

Dies ist unser Edikt an den Beylerbey der Regierung von Cezâbir (Algier):

Der oben erwähnte 'Alî, einer der freiwilligen Reîs, teilte uns mit, dass Spanien 82 Galeassen und zehn Galioten ausgerüstet hat, die im Golf von Messina angekommen sind und denen sich 40 weitere europäische Schiffe anschließen werden.

Diese Flotte wird in zwei Teile aufgeteilt werden: Der erste wird gegen Ğirba (Djerba), der zweite gegen Tarâblus (Tripolis) aufgestellt werden, um Turğud Reîs zu bekämpfen. Durch diese Mitteilung trägt er uns auf, die Armeen vorzubereiten und ausreichend Männer in diese Gebiete zu entsenden.

Wir bitten Euch, unseren Befehl an den Kapitän von Rhodos und an seinen Sohn Aḥmad weiterzuleiten, damit sie eilig Schiffe senden und die Meerenge von Rhodos halten mögen. Wir haben die nötigen Befehle zur Vorbereitung einiger Schiffe aus dem Arsenal der Hohen Pforte gegeben, sodass diese schnellstmöglich entsandt werden können.

Mit Erhalt dieses Edikts befehlen wir Euch Eure gesamte Streitmacht bereitzustellen und alles nötige in die Wege zu leiten, um durch Beobachten des Feindes sichere Auskünfte einzuholen.

Setzt Euch ein für die Rettung der Regierung, denn es ist möglich, dass die feindliche Flotte – Gott behüte – vor derjenigen der Osmanen eintrifft und die Befestigungen und Gebiete in der Umgebung dieser Region angreift.

Dieser Befehl ist an den Beylerbey der Regierung von Cezâ'ir (Algier) gerichtet:

Die hohe Pforte hat Euren Brief, die von Turgud Reïs mit drei Schiffen gegen den Feind geführten Militäroperationen betreffend, erhalten. Er hat trotz allem Munitionsmangel zu beklagen und bittet um Geld.

Daher befehlen wir Euch ihm die nötige Menge an Kriegsmunition zu verkaufen und sie nach Entlohnung auf seine Schiffe zu laden.

Wir befehlen Euch, diese Sache nicht zu vernachlässigen und ihm die nötige Munition zukommen zu lassen.

[Folgender] Befehl [ergeht] an die Notabeln von Tûnis (Tunis):

Man sandte ein richterliches Schreiben an meine glückselige Schwelle. Man erbat, dass Kırvân (Kairouan) und die übrigen an Tûnis angegliederten Ortschaften, wie es früher der Fall war, nicht an Tûnis angegliedert werden sollen. Alles, was diesbezüglich gesagt worden sein mag, ist mir [bereits] genauestens bekannt.

Gemäß meinen zuvor ausgestellten geehrten Befehlen in dieser Angelegenheit wurde es gemäß dem früheren Zustand entschieden. [...] Es wurde erneut ein großherrlicher Befehl ausgestellt und übersandt, dass der Beylerbey des Magrib, ‘Alî – möge sein Wohlergehen sich vermehren - die Ortschaften, die laut meinem Befehl, der besagt, dass sie zu Tûnis gehören sollen, in Besitz nehmen soll.

[So] befahl ich: Wenn [dieses Schreiben bei Euch] eintrifft, sollt Ihr alles so ausführen, dass es meinen zuvor geschickten geehrten Befehlsschreiben entspricht. Der genannte ‘Alî – möge sein Wohlergehen sich vermehren – regelt diejenigen Dinge, die geregelt werden müssen. Der, der sich weiterhin in der Erfüllung der Aufrufe meines ewigen und königlichen Staates befindet, und meine großherrliche Flotte wurden in diesem gesegneten Jahr ausgesandt, um gegen die verfluchten venezianischen Schiffe vorzugehen. Nachdem jene mit Unterstützung des erhabenen Gottes beseitigt wurden, wurde er dorthin gesandt.

Wie es angemessen ist, so besteht bei ihm nicht das Verlangen, jene zu reinigen. Aber ich habe erfahren, dass die verfluchten Schiffe der Spanier, während meine großherrliche Flotte gegen die Venezianer vorging, gegen das Halk-ül-vâd (La Goulette) Feindseligkeiten begingen. In dieser Angelegenheit befehle und bestätige ich Euch daher, dass ihr die Festungen und Waffen bereit machen und die übrigen notwendigen Vorkehrungen treffen sollt. Ihr sollt zur rechten Zeit bereit sein. Wenn dann die großmächtige Flotte dorthin gelangt, so sollt Ihr mit Hilfe und Unterstützung den Schaden und die Unruhe zurückschlagen und niederschlagen und sollt keine Art von Anstrengung scheuen.

Ihr sollt alles in Eurer Macht stehende tun, dass Schaden und Leid durch die Gnade des großmächtigen Gottes nicht einfallen [in unsere Länder]. Der Beylerbey von Cezâ’ir (Algier), ‘Alî – möge sein Wohlergehen sich vermehren – und mein Wesir Pertev Pascha - möge Gott seinen Ruhm vermehren – und mein Kapitän ‘Alî – möge sein Wohlergehen sich vermehren – sollen Euch stets Gehör schenken. Wenn sich jedoch die elenden Ungläubigen Euren Ländern zuwenden, so sollt Ihr,

wie es angemessen ist, bei der Abwendungen von Schaden keine Mühe und keine Anstrengung scheuen.

So habe ich es angeordnet. So seid dem allem gemäß verständnisvoll und beobachtet die Handlungen und Taten der Ungläubigen genau. Was auch immer an perversen Gedanken und stumpfen Vorstellungen zu Euch dringt, meldet es. Dem allem zufolge sollt Ihr in Kenntnis gesetzt sein und sollt, wie es angemessen ist, für die Verrichtung dieser Aufgaben sorgen.

Ein an den Beylerbey der Regierung von Cezâ'ir (Algier) gerichteter Befehl:

Die Regierung von Tûnis (Tunis) unterstellt Kırvân (Kairouan) und Umgebung wie schon bisher erneut seiner Verwaltung. Wir wissen von Eurer Forderung, vier im Besitz des Staates befindliche Schiffe zu ersetzen. Mein Edikt an den Minister Pertev Pascha, Gott bewahre seine Größe, und an den Kapitän 'Alî, Gott bewahre seine Güte, lautet, dass unmittelbar nach Rückkehr der Flotte, so Gott will, der Tausch der Schiffe auf angemessene Weise stattfinde.

Aufgrund unseres Edikts, das Euch zuvor zugesendet wurde, werdet Ihr Kırvân und seine Umgebung, so wie früher, an die Regierung von Tûnis anschließen; und sobald die Flotte mit Gottes Hilfe wohlbehalten zurückgekehrt ist, verständigt Ihr Euch mit den oben genannten Verantwortlichen wie angekündigt über den Austausch der Schiffe. Haltet den Schutz dieser Regionen durch Euren Mut und Eure Tapferkeit und mit aller verfügbaren Kraft.

Wir haben erfahren, dass die Schiffe des verfluchten Spaniers angekommen sind, um Tûnis zu zerstören und ihm schaden zuzufügen. Es ist also nötig, dem Feind zu folgen und ihn auszuspionieren, um so herauszufinden, wo er sich befindet. Eine der wichtigsten Aufgaben, mit denen Ihr betraut seid, ist es, seine üblen Absichten und seinen geistigen Zustand in Erfahrung zu bringen.

Sollten die ungläubigen Übeltäter nach dieser Verfolgung ihre Vorbereitungen in der Absicht fortführen, diesen Regionen Schaden zuzufügen, so sollte eine Absprache zwischen meinem Minister Pertev Pascha und meinem Kapitän 'Alî stattfinden, damit Ihr den nötigen Schutz gewährleistet. Durch unsere großherrlichen Anordnungen wird euch die Aufgabe zuteil, die für eine Gegenüberstellung mit den Feinden nötigen Mühen zu liefern, da es in ihrer Absicht liegt, die muslimischen Länder anzugreifen.

Seid sehr aufmerksam, da alles Unvorhergesehene der Ehre meines Sultanats und seinem Gesetz zuwider ist. Lasst uns alle glaubwürdigen Informationen zuteil werden, welche Ihr in Erfahrung bringen könnt.

Dok. 6; MD 21, S. 220, H. 526, 21 zi-l-ka'de 980/25 Mars 1573.

موصوف

مرصود فی
 طریقی فی بکر بکیتہ دیوبند فی لیر غزنی بکر بکیتہ کجا کوثر بادی باین لصفه عکرم کلوت
 مدارقہ لایق باینج لیم اولمدر لمدی لمدی لمدی اولمدر بادی بادی بادی وانشاء لوزن لوزن بکر بکیتہ
 وریاوتہ ودر بلر وک فقط ودر استه رازر او مار و عکر تقین لمدی کدر بکر بکیتہ لکنا باینج لصفه
 نونین مینارته وازرون عکر لمدی لیم مدارقہ لوزن و تانیم ماو بوسوق لصفه

Dieses Edikt ist an den Beylerbeys von Ṭarâblus (Tripolis) und von Cezâ'ir (Algier) gerichtet:

Der aktuelle Zustand von Tûnis (Tunis) ist sehr ernst; es braucht Armeen. Zögere nicht, den jeweiligen Umständen entsprechend fähige Soldaten zu entsenden.

Sammelt euch und entsendet Euren Möglichkeiten entsprechend Soldaten nach Tûnis, sobald Euch dieses Edikt erreicht. Arbeitet zusammen und versäumt es nicht, die Bewegungen dieser Feinde unserer Religion zu berücksichtigen, die darauf hinarbeiten, diesen Regionen den Irrglauben zu bringen.

Es ist eure Aufgabe, Vorkehrungen zu treffen. Zögert nicht, in dieser Sache eure Unterstützung zu geben.

خوش فکر بکنم که آگاه سانه در قولده بار حجت انار و اوله جانیه و قنایه مجانبه نظر نورم از راه اولونق نصیم
 نیت عالی هم از طهر سینه بنویس همی لکونه و از فرمونوی باغی همی تو ار که اید بر سر ^{و سو که هو الله}
 اخصار اندر مکر اول اید بر سر سور هم که و صده اولد قن اهر از زین سینه بنویس همی لکونه و از فرمونوی
 باغی همی تو ار که اید بر سر کافر اولی همی قطع قطع همی با غلبه اخصار ایزر سینه آه سانه قنایه و نایه باو کما
 عکس نظر از هم دار و قن حافر بولونق حافر به سیرت ایلغار عسقری زینر اهر راه مال اهر نور میان اهر حافر و قن
 قون ایلدینش ^{و ۵۰}

Dies ist unser Edikt an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Zu Frühlingsanfang werden wir die osmanische Flotte – so Gott will- vorbereiten und nach Tûnis schicken. Dies ist unser Wille.

Bereitet Euch ab sofort darauf vor, Gräben auszuheben und eine Vielzahl von Barrikaden aus großen Säcken voll mit großer Menge Wolle zu errichten.

Sobald Euch dieses Edikt erreicht, habt Ihr die Aufgabe, Gräben, Barrikaden und Säcke voll mit Wolle Stück für Stück vorzubereiten und zu befestigen, um die Feinde abzulenken.

Nach Ankunft meiner Flotte und meiner glorreichen Armeen – so Gott es will – werdet Ihr versuchen den Feind geradewegs zu umzingeln; versäumt dies nicht und verliert ab sofort keine einzige Minute mehr.

Ein an den Minister Sinân Pascha gerichtetes Edikt:

Wir haben erfahren, was Ihr in Eurem Brief, betreffend der Eroberung der Zitadelle von Halk-ül-Vâd (La Goulette) und der Eroberung von Tûnis (Tunis), geschrieben habt - Gott sei Dank.

Wir haben ebenfalls von der Unterwerfung von Tûnis und der Zerstörung der Grundmauern von Halk-ül-Vâd, der Ermordung der meisten ihrer Einwohner und der Gefangennahme weiterer Einwohner erfahren. Hiermit folgt die Zuweisung von Posten an diejenigen, die sie verdienen, weil sie aktiv an der erwähnten Unternehmung und an der Landung der Flotte an der Küste teilgenommen haben.

Ihr habt Euer Bestes gegeben für die Religion des Herrn der Propheten und für den Sultan. Mit Eurem Mut, Eurer Tapferkeit, Eurer Voraussicht und Euren Werten geht Ihr mit gutem Beispiel voran. Auf dass Gott Euch unterstütze und die Feinde der Religion und des Staates erniedrige!

Mein Auftrag wurde Euch übermittelt ... und auf dass den triumphierenden Eroberern, die an den erwähnten Schlachten teilgenommen haben, Ehre zuteil werde! Wir überlassen Euch die Entscheidung, ihnen die Plätze, die sie verdienen, zuzuweisen.

Mit Ende des Seekriegs haben wir den Befehl zur Heimkehr der Flotte erteilt. Diese Rückkehr hat nunmehr Priorität und ist vorteilhaft, da wir erfahren haben, dass sich die Schiffe der ungläubigen Seeräuber in der Meerenge von Saķız und Iskenderiyye^h (Alexandria) befinden, was die Bewegung einiger durch 'Alî, Gouverneur des Sancaķ von Ağriboz, geführten Galeassen verlangt.

Somit befehlen wir Euch mit den Armeen an die Hohe Pforte zurückzukehren.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Beylerbey von Tûnis (Tunis) und seinen Kadi:

Die Gruppe der Müdeccel, die sich zuvor in den elenden Händen der Ungläubigen befanden, wurde durch Gott, den Herrn der Welt, aus den Händen der Ungläubigen und der Götzendiener befreit, da ihnen die islamische Religion erklärt und ihnen der Weg des Islam verkündigt wurde. Mit der Bitte um Schutz und Bewahrung vor Lug und Trug, vor Tyrannei und Ungerechtigkeit kamen sie nach Tûnis, das zu meinen wohlbehüteten Ländern gehört.

Während es, [da] sie zum Volk des Islam gehören, ist es möglich, sie den re'âyâ anzugliedern. Obwohl sie – mit Recht - den Status von re'âyâ erwerben, sind Sie damit nicht einverstanden. Man hat mir erzählt, dass Sie eine Reihe von Neuerungen eingeführt haben. Weil ihnen zahlreiche willkürliche Auflagen angetragen wurden ..., kamen sie – die Müdeccel - aus freien Stücken zu meinem glückseligen Wohnsitz Istanbul.

Denen, die danach verlangten [fort] zu gehen, wurde die Erlaubnis verwehrt. Und es wurde mir Großherrlichem zu Gehör gebracht, dass es zu Übergriffen auf ihre Vorräte und Besitztümer kam. Während es nicht in meinem großherrlichen Einverständnis liegt, dass diejenigen re'âyâ, die in meinen Willen zur Gerechtigkeit eingeschlossen sind, unterdrückt und ungerecht behandelt werden, und während die Genannten eines Tages aus dem elenden Kreis der Ungläubigen errettet wurden und mit der Bitte darum, in der Gnade [des] schützenden Herrschers sicher und ruhig sein zu können, [an mich] herantraten, widerspricht der Umstand, dass sie auf diese Weise entgegen der hochgeschätzten şarî'a unterdrückt und ungerecht behandelt werden, meinem großherrlichen Willen. Damit neben dem kanonischen Zehnten und der gewohnheitsrechtlichen Steuer kein anderer Akçe^h von ihnen genommen werde, wurde mein großherrliches Handschreiben ausgestellt.

[So] befahl ich: Wenn dieses Schreiben [Euch] erreicht, so soll mein in dieser Frage ausgestelltes Handschreiben gemäß meiner großherrlichen Macht umgesetzt werden. Der genannten Gruppe der Müdeccel sollen außer dem kanonischen Zehnten und den gewohnheitsrechtlichen Abgaben keine weiteren willkürlichen Auflagen gemacht oder angetragen werden, und es soll kein Geld entgegen den Regelungen der hochgeschätzten şarî'a [von ihnen] genommen werden, und es soll keine Übergriffe auf ihr Hab und Gut und ihre Vorräte und ihre Tierbestände geben.

Sie sollen von nun an in Gerechtigkeit und unter meinem schützenden Schatten ruhig und sicher sein und zusammen mit der Gemeinschaft der Muslime damit beschäftigt sein, zu den Segnungen meines gesegneten Staates beizutragen. So soll derjenige, der meinem großherrlichen Befehl zuwider handelt und von dem ich erfahre, dass er entgegen der hochgeschätzten şarî'a Tyrannei und Unterdrückung walten lässt, angeklagt und bestraft werden.

Ihr sollt es wissen und große Bemühungen unternehmen bei der Ausführung meines Befehls, und Ihr sollt nicht Tyrannei und Unterdrückung walten lassen.

Dies ist erneut ein Befehl an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Kadi und den Janitscharenağa von Tûnis:

Der Beylerbey von Ẓarâblus ğarb (Tripolis), Ḥaydar – möge sein Wohlergehen sich vermehren – sandte ein Schreiben an meine glückselige Schwelle. Die derzeitigen Kommandanten in den Gegenden von Manâstir (Monastir), Ẓafsa (Gafsa), Ẓırvân (Kairouan) und Şfâkiş (Sfax), die zu Ẓarâblus ğarb gehören, namens ‘Alî, Muḥammad und Murâd sollen mit Befehl und şarî‘a’ gemäßem Ḥüccet die in Ẓarâblus ğarb für die Steuer eingezogen 20.000 Goldstücke an den Staatsschatz abführen.

Von Seiten von Tûnis wurden 150 Janitscharen genommen und registriert. Ein Akçe^h für den Schatz wäre vollständige Tyrannei. Die genannten Länder wurden den genannten Janitscharen nicht übereignet und zur Verwaltung überstellt.

Da Ihr mit der Bitte an mich heranträtet, einen großherrlichen Befehl auszustellen, dass sie den Genannten, denen die Steuerpacht übertragen wurde, zugeeignet würden, wurden die genannten Gebiete zuvor auf meinen Befehl zusammen mit dem Velâyet von Ẓarâblus ğarb erobert und, indem sie an Tûnis angegliedert wurden, als Tûnis erobert wurde, während sie zu Ẓarâblus ğarb gehörten, sandte der Beylerbey von Tûnis, der verstorbene Ilyâs Bey, zuvor ein Schreiben an meine glückselige Schwelle: Während die genannten Länder zu Ẓarâblus ğarb gehörten, wurden sie an Tûnis angegliedert. Und da der Beylerbey von Ẓarâblus ğarb, da die Gebiete namens Ẓafsa, Tâvzura^h (Tozeur) und Nâfta^h (Nafta) ebenfalls nahe bei Ẓarâblus ğarb liegen, darum bat, dass auch sie angemessenerweise Ẓarâblus ğarb zugesprochen werden sollten, wurde es festgelegt, dass sie Ẓarâblus ğarb angegliedert werden.

Ich erließ daher dahingehend einen Befehl, dass Ẓarâblus ğarb – wie es früher üblich war – von dieser Seite besessen und verwaltet werden solle und dass Du es von nun an nicht angreifen und seine Grenzen nicht verletzen sollst.

So befahl ich: Von der Ankunft dieses Schreibens an soll der genannte Ḥaydar – möge sein Wohlergehen sich vermehren – nicht widerstreiten oder Ausflüchte suchen. Er soll [alles] meinem großherrlichen Handschreiben gemäß ausführen. Die zuvor erwähnten Länder sollen Tûnis zugeschlagen werden und Eurerseits nicht bedrängt und angegriffen werden.

Gemäß meinem machtvollen Befehl soll der Genannte gänzlich davon Abstand nehmen, Euch gegenüber halsstarrig zu sein und meinem Befehl zuwider zu handeln und auf den Schutz, die Bewahrung und Behütung acht geben.

Sollte es nochmals notwendig sein, dass in dieser Angelegenheit eine Beschwerde an meine glückselige Schwelle gerichtet wird, so wird es nicht akzeptiert werden, dass Ihr Ungerechtigkeit walten lasst, indem ihr in dieser Angelegenheit, auf die sich meine großherrlichen Befehle bezogen, wider meinen Willen handelt.

Alles, worum Ihr batet, soll bestätigt werden. Dem gemäß soll es aufgezeichnet werden. Eine Kopie [dieses Schreibens] wurde auch für die hochverehrten Scheichs und Notabeln von Kırvân, Kafşa, Manâstir und Şûsa^h (Sousse) ausgestellt.

Folgender Befehl ergeht an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Mit dem Kadi [von Tûnis] übersandte er mir einen Brief. Als das Velâyet an Tûnis angegliedert wurde, kamen die Notabeln und die Hochgestellten und Steuerpächter und die übrigen geehrten Persönlichkeiten des genannten Velâyets. Und als das Velâyet, das zuvor dem Beglerbey gehörte, und Şûsa^h (Sousse), das zu Cezâ'ir (Algier) gehörte, und die Gebiete von Manâstir (Monastir) und Kırvân (Kairouan) an Tûnis angegliedert wurden, da wurden jährlich neben den jährlichen Zahlungen für die Soldaten 18.000 Florin festgelegt.

Dies ist noch nicht ausgeführt worden. Als es sich so verhielt, da gabst Du zur Antwort, dass es niemals irgendeine Art von Betrauung [mit einer solchen Pflicht] gegeben habe. Und Du hast Dich an mich gewandt, indem Du mir mitteiltest, dass in diesem Jahre die gesamten Produkte ausreichend seien für das Gehalt der Janitscharen und Soldaten. Aufgrund dieser Tatsache habe ich [Folgendes] befohlen:

Wenn dieses Schreiben [Dich] erreicht, [so möge Folgendes gelten:] Wenn es in der Tat, wie Du es mitgeteilt hast, keine Verpflichtung gibt, so ist es nicht erlaubt ungesetzliche Steuer zu erheben. Es ist gegen mein großherrliches Einverständnis, dass die re'âyâ meiner wohlbehüteten Länder entgegen der hochgeschätzten şarî'a und dem herrscherlichen Gesetz unterdrückt werden.

Die ist erneut ein Befehl an den Beylerbey von Tûnis (Tunis), Ḥaydar Pascha:

Man schickte einen Brief, dass der Mann namens Zanzak (?), der in der Festung namens Ḳafṣa (Gafsa) im westlichen Land wohnhaft ist, eine Rechtsschule außerhalb der vier kanonischen Rechtsschulen gegründet habe und sich nicht der Stiftung von Unruhe, Unordnung und Rebellion enthalte, und dass die beduinischen arabischen Rebellen sich [falschen Wegen] zugewandt und in Land und Velâyet Rebellion und Unruhe stifteten und sich unerlaubten Taten und Reden verschrieben hätten.

Neben den siegreichen Truppen, die gemäß meinem zuvor gesandten geehrten Befehl zum Schutz von Ṭarâblus (Tripolis) dorthin kamen, schickt 2000 bewaffnete und gerüstete Soldaten zu Eurem Sieg und vier Kanonen für die Galeeren, dass eine Waffe [auf jede] geladen werde. Der Bey von Manâstir (Monastir) wurde ernannt [...] und über das Meer geschickt.

Als der frühere Beylerbey von Tûnis, Receb – möge sein Wohlergehen sich vermehren – mit mehr als 1500 Reitern- und Fußsoldaten von zwei Seiten gegen die Festung von Ḳafṣa vorging, da flohen zahlreiche seiner Weggefährten und ließen sich in 12 Lagern zu Lande nieder. Er erreichte die Festung namens Nâfta^h (Nafta), und die Festung von Ḳafṣa wurde durch Gottes Beistand erobert und erstürmt, und zusammen mit der Entsendung von 1000 Reitern wurde auch der Bey von Fazzân (Fezzan) Maḥmûd entsandt.

Als er die Festung von Nâfta^h belagerte, floh jener zusammen mit einigen Männern aus der Festung. Die Festung wurde schließlich erobert, und von den 12000 Mann, die sich in der Festung befanden, flohen 1000 Mann aus der Festung.

Sodann wurden die Festungen und Ṭarâblus (Tripolis), Tûnis und Ğirba (Djerba) wieder in Stand gesetzt. Gemeinsam richteten sie Kanonen auf. Und es wurde durchgeführt und festgehalten, dass zum Schutz [des Landes] fünf Kommandanten und 300 Soldaten [defektiv] dort stationiert wurden.

Dies ist mein großherrliches Wissen. Du hast es fortgesetzt. Dein Antlitz soll erleuchtet sein. Die eroberten Länder und Festungen sollen registriert werden und die notwendigen Kanonen [...] und übrigen notwendigen Geräte sollen überstellt werden. Und zum Schutz [jener Länder] sollen, wie es notwendig ist, in ausreichender Zahl Truppen entsandt werden.

Die Länder sollen, wie es notwendig ist, geordnet, bewahrt und beschützt werden. Es soll alles getan werden, was getan werden kann, um das Velâyet und das Land zu schützen und zu bewahren und die steuerzahlenden Untertanen und die Armen zu beschützen.

Du sollst alle Arten feiner Anstrengungen und Bemühungen unternehmen bezüglich der Sendung von 20000 Florin. Du sollst Dich nicht von der Religion des Islam abwenden, die die Grundlage für das Einverständnis ist.

Edikt an den Minister Pertev Pascha:

Die Bewohner der Städte Şûsa^h (Sousse) und Manâstir (Monastir), die zwischen Tûnis (Tunis) und Ẓarâblus (Tripolis) liegen, waren seit langem an Tûnis angeschlossen. Ein vorangegangenes Edikt bestätigte diese Abhängigkeit von Tûnis, in dessen Folge der Beylerbey von Ẓarâblus, Ca'far, ein Schreiben sendete, in welchem er seine Hoffnung auf einen Anschluss der genannten Städte an Ẓarâblus zum Ausdruck brachte. Deshalb müsst Ihr, um diese Frage zu klären, den Ehrwürdigen und Großherrlichen Sultan zwei Beamte Eures Vertrauens schicken, einen Şavuş und einen Reïs, um die Meinung der Bürger dahingehend zu erforschen, von welcher der beiden Regierungen sie abhängen möchten.

Daraufhin werden diese Euch das Ergebnis ihrer Untersuchung darlegen, welches Ihr umsetzen müsst. Sendet also entsprechend unserem Edikt die beiden Genannten in diese Region, um die oben genannte Frage zu klären. Wenn bis jetzt keine Entscheidung getroffen worden ist, bleibt mein zuvor gesendetes Edikt in Kraft. Deshalb tragen wir Euch auf, einen Şavuş und einen Reïs Eures Vertrauens zu entsenden, um den Wunsch der erwähnten Bürger bei der Frage, welcher der Regierungen - der von Cezâ'ir (Algier) oder der von Ẓarâblus - sie angeschlossen werden wollen, zu erfahren.

Verfasst außerdem einen Bericht über die Frage, in welchem Ihr das Ergebnis darstellt. In dieser Frage muss unser Edikt von den betroffenen Parteien angenommen werden.

Dem Şavuş Aḥmad am 23. Cümada I 979/ 13. Oktober 1571 zurückgesendet.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Beylerbey von Cezâ'ir (Algier):

Da ein Schreiben [an mich] gesandt wurde und der Sancağ von Gâbis (Gabès) und die Ortschaft von Şfâkiş (Sfax), die zum genannten Velâyet gehören, Tûnis (Tunis) angegliedert wurden und weil die Futtergelder der meisten Soldaten aus Cezâ'ir aus dem genannten Velâyet genommen werden, kann es nicht zusammengebracht werden, seit es Tûnis angegliedert wurde. Du hast um die Gewährung der Gnade gebeten, dass es wiederum zurück an Țarâblus (Tripolis) fallen soll, weil die Truppen dazu entschlossen seien, Unruhe zu stiften, und damit es keine Ausstände bei den Futtergeldern gebe. So befahl ich, weil mein großherrlicher Wille, zu vermeiden, dass entweder von einzelnen oder von allen in dieser Sache gegen mein großherrliches Einverständnis vorgegangen wird, folgendes:

Wenn mein hochgeschätzter Befehl eingetroffen ist, so soll das genannte Livâ' zusammen mit der genannten Ortschaft, wie es früher war, erneut an das genannte Cezâ'ir angegliedert werden. Für den Sancağ, den der Beylerbey von Tûnis nannte, gilt, dass er an Tûnis angegliedert wird. Sie sollen ihn nicht mehr betreten, denn ich habe befohlen, ihn an Tûnis anzugliedern, wie es früher üblich war.

Es wurde ein Befehlsschreiben ausgestellt, dass sie Dir zugehörig sein sollen und den Dienst für das Livâ' versehen sollen, weil Du in angemessener Weise gehandelt hast, als die Angliederung an Cezâ'ir stattfand.

[Dieses Schreiben] wurde dem Şavuş Ca'far im Diwan überstellt, auf dass er es dem Kapitän überstelle.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Janitscharenağa von Cezâ'ir (Algier), den dortigen Janitscharenkethüda, die dortigen Truppenkommandanten, Gruppenkommandierenden und Janitscharen:

Da der Beylerbey von Cezâ'ir, Kılıç 'Alî – möge sich sein Wohlergehen vermehren – zuvor auf dem Wege Gottes, des Hoherhabenen, bei der Verrichtung des lobenswerten Dienstes im Heiligen Krieg und im Glaubenskampf vollständige Weg- Gefährtschaft und Heldenhaftigkeit bewiesen hat, wurden ihm in hohem Maße meine Gunst- und Gnadenbezeugungen zuteil.

Der Beylerbey von Cezâ'ir wurde an meinem hoherhabenen Hof mit der Kapitänswürde ausgezeichnet, und ihm wurde darüber hinaus das Eyâlet von Tûnis (Tunis) übereignet. Da der genannte, als er zu meinem hoherhabenen Hof kam, in vollständiger Übereinkunft um der glückseligen Religion willen alles in seiner Macht stehende tat, und da er mit unseren Kommandierenden bezüglich der Religion und in den Angelegenheiten meines königlichen Staates im vollständiger Einheit handelte und darum ersuchte, dienlich sein zu dürfen, und weil der genannte – möge sich sein Wohlergehen vermehren – seine Schiffe zusammen mit seinem Gefolge dem Gesetz gemäß den Eunuchen und den gekommenen Truppen [uns] anschloss, wurde er gnädig angesehen.

Der Genannte handelte für Euch alle heldenhaft und dienlich. Sein Antlitz möge erleuchtet sein. Ihr sollt Besitzer von Glück und Wohlergehen sein. Wie vom Genannten und seinen Männern bezeugt wurde, wurden sie nun an den Beylerbey von Cezâ'ir, Aḥmad Pascha – möge sein Wohlergehen sich vermehren – überstellt und übersandt.

[Daher] befahl ich: Wenn der Genannte dort selbst angelangt ist, sollt ihr alle in Einheit und Übereinstimmung, wie es früher Brauch war, es nicht im geringsten verabsäumen, in der Organisation und Ehrbezeugung dem Befehl und dem Wort des Genannten zu folgen. Jene Seite soll bei der Bewahrung des Velâyets und der Beachtung der Befehle Mehmed Beys und seiner Verehrung ernsthaft und aufrichtig sein.

Der Genannte soll sich mit aller Kraft bemühen, seinen lobenswerten Dienst in vollkommener Anstrengung zu verrichten, um ihn auf die angemessene Weise zu versehen. Wenn Euer erwähnter Beylerbey die Dienste und den Heldenmut irgendeines von Euch bei meiner glückseligen Schwelle

erbittet, so ist die Gewährung seiner Bitte, so Gott, der Hoherhabene, will, durch meine Majestät beschlossen und die Berücksichtigung Eurer Situation beschlossen.

Dem zufolge soll jeder die Bewahrung und Bewachung jenes majestätischen Landes unternehmen und alles tun, um die steuerzahlenden Untertanen und die Niederen [jenes Landes vor Schaden] zu bewahren und zu beschützen.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Beylerbey, den Day, den Janitscharenağa, den Janitscharenoberst, den Oberst der Fußtruppen, den Haushofmeister, die Janitscharenveteranen und die übrigen Weggefährten von Cezâ'ir (Algier):

Der Beylerbey von Tûnis (Tunis), das sich im Haus des Heiligen Krieges befindet, der Vatanbeyi, der Day, der Kadi, der Müfti, die Religionsgelehrten und die Aufrechten und das übrige Volk sandten ein richterliches Schreiben an meinen großherrlichen Hof.

Es gelangte durch die Bekanntmachung der Genannten zu meiner großherrlichen Kenntnis, dass Ihr gegen sie böse Absichten hegtet, indem Ihr, Ibrahim Day, Day von Cezâ'ir, von den Gütern und Vorräten Besitz ergriffet, bevor ihr die Schiffe ausgerüstet habt, die in meinem erhabenen Dienst stehen. Jedoch sollen gemäß dem Vers „Die Gläubigen sind Brüder“ alle die, die gläubig sind und Gottes Einheit bekennen, enge Freundschaft und brüderliche Liebe [untereinander] walten lassen und einander helfen und zueinander aufrecht sein, um stark zu werden.

Von den Pfortenwächterpaschas meines erhabenen Hofes [...], dessen Ruhm glorreich und groß ist und dessen Ehre sich vermehren möge, wurde [zu Euch] gesandt, um unter Euch Führung und eine Verbesserung der Lage herbeizuführen, da diese Art Angelegenheiten, wie Ihr sie unternimmt, dem Einvernehmen des hoherhabenen, verehrten Gottes widerspricht. Ihr habt Euch [nämlich] abgewandt vom Siegel der Propheten, der Bemühung um die şarî'a und vom Kampf für den Glauben und die Bemühung der Belebung der heiligen Gebote zur Zurückweisung der Übel des Feindes und zur Anstrengung für den Heiligen Kampf und den Glaubensstreit zur Niederwerfung, Zerschlagung, Vernichtung und Zerstörung der falschen Kulte des Unglaubens und der Fehler des Feindes, der die Länder des Islam angreift. Dabei sollt Ihr einander dem heiligen Befehl gemäß beistehen.

Die Geschehnisse von Schlacht und Krieg, die daher rühren, dass Ihr Uneinigkeit, Hass und Feindschaft unter Euch gezeigt habt, sind der Grund für das Zerschlagen des Szepters der Gläubigen, für die Schadenfreude des Feindes über das Auseinanderbrechen der Gemeinschaft der Gläubigen, für die Abwertung der Religion und den Stolz und den Hochmut der elenden Ungläubigen sowie für ihr Erstarren.

Der Weg des Islam umfasst nicht Kampf, Schlacht, Krieg und Mord, wenn es zu Rechtsstreit und Uneinigkeiten zwischen den Angehörigen des Volks des Islam kommt. Der Befehl des hoherhabenen Gottes muss mit allem in Übereinstimmung sein und der Weg der hochgeschätzten şarî'a muss stets beachtet werden.

Da dieser Weg verlassen wurde und da es von Seiten der Bewohner des Landes Tûnis zu Mission und religiöser Einflussnahme kam, soll der genannte Beamte bei jenen die şarî'a'-gemäßen Zustände gemäß den Bedingungen des kanonischen Gesetzes ordnen gemäß dem Vers [Koranvers]. ‚Er soll die Herrschaft ausüben und den Streit und die Uneinigkeit unter Euch in Eintracht und Einhelligkeit verwandeln‘. Egal ob das Volk des Landes Tûnis oder die Glaubensbrüder an anderen Orten, er soll versuchen, zu allen Zuneigung und brüderliche Liebe herzustellen. Ihr sollt vermeiden, [dem Befehl] zu widersprechen und Ihr sollt den Bräuchen der Religion folgen.

So sollt Ihr es von nun an gemäß den Befehlen Gottes, seines Gesandten und gemäß dem heiligen Befehl, der an Euch erging, ausführen. Wenn Ihr meinem Befehl zuwider handelt, so sollt Ihr bestraft werden. Ihr sollt Euch bemühen, untereinander vollständige Einheit und Zusammenhalt und Eintracht herzustellen und Euch fern halten von gegenseitiger Verletzung. Ihr sollt den entsprechenden Befehlen gemäß handeln. Wenn jedoch jene die Anhörung vor Gericht verweigern, so sollt Ihr von den Gemeinschaften Vertreter ernennen und zu meiner großherrlichen Schwelle senden, damit Eure Anliegen in Anwesenheit der großen Wesire und der Kadiaskerler in meinem großherrlichen Diwan şarî'a'-gemäß betrachtet werden.

Die şarî'a soll angewandt und Recht hergestellt werden. Es wurde so niedergeschrieben, damit Ihr erlaubte Methoden anwendet.

In der 3. Dekade des Monats Receb des Jahres 1104.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Beylerbey von Tûnis (Tunis), den Vatanbey Muḥammad Bey und den Day und den Müfti und den Kadi und die Rechtsgelehrten sowie die Notabeln und den Janitscharenaḡa und die Truppenkommandierenden und die Kommandierenden der Fußsoldaten von Tûnis:

Man sandte ein richterliches Schreiben an meinen hocharhabenen Hof bezüglich des Umstandes, dass Ihr, Ibrahim Day, während ihr das Amt des Days versah, versucht habt, Euch Besitz und Vorrat anzueignen. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass gegen Euch schlechte Absichten gehegt wurden von Seiten der Gemeinschaft von Cezâ'ir (Algier). Aber gemäß dem Vers „Die Gläubigen sind Brüder“ sollt Ihr untereinander Frieden und Eintracht stiften und in Eintracht große Anstrengung aufwenden, um die verfluchten Feinde, die die Länder des Islam angreifen, auszurotten, zu erschlagen, zu vernichten und auszulöschen und alles in Eurer Macht stehende tun, um den Schaden, den sie anrichten wollen, abzuwenden.

Dieser Hass und diese Feindschaft zwischen Euch hinsichtlich Eures Bekenntnisses darf nicht der Grund sein für das Zerschlagen des Szepters der Gläubigen und die Aufspaltung der Gemeinschaft der Muslime und darf nicht zu einer Stärkung für die Schadenfreude der Feinde werden und ihren Stolz und ihre Hochmut nicht nähren. Aber wenn noch Streitfälle zwischen Euch bestehen, so soll [...] von den Kapitänen meines hocharhabenen Hofes, der Erwählte der Vornehmen und Geehrten – möge sein Ruhm sich vermehren – diese durch seine Fähigkeiten gemäß dem heiligen Gesetz regeln und gemäß der geehrten ṣarī'a keine Trennung unter Euch zulassen und Kampf und Widerstreit in Eintracht und Freundschaft verwandeln.

Sollten jene eine Gerichtsverhandlung ablehnen, so sollen Eure Angelegenheiten in Anwesenheit meiner großen Wesire und meiner Kadiaskerler in meinem großherrlichen Diwan geregelt werden und es soll ein geehrtes Befehlsschreiben von uns als großherrliches Handschreiben [an Euch] gesandt werden, damit Ihr von Seiten der beiden Gemeinschaften Vertreter ernennet und zu meinem Hofe schickt, damit die ṣarī'a angewendet und das Recht hergestellt werde.

Da dies nun erneut mein großherrlicher Wille ist, sollt ihr Euch in Freundschaft und Eintracht begegnen und was immer zwischen Euch an Feindschaft und Hass besteht, in Freundschaft und Liebe verwandeln.

Ihr sollt mit großer Anstrengung Vorkehrungen treffen, dass – möge Gott der Hocharhabene es verbieten – von Seiten des Feindes der Religion Schaden und Angst in die Länder des Islam getragen

werde, zu denen Tûnis und Cezâ'ir und die anderen Gebiete darum herum gehören, die zu meinen wohlbehüteten Ländern gehören-.

Wenn Du jedoch meinem großherrlichen Willen zuwider handelst, so sollst Du Dich vor meinen Maßnahmen fürchten und Du sollst [uns gegenüber] vollständige Freundschaft beweisen. So wurde es geschrieben.

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Day, den Müfti, den Kadi, die Rechtsgelehrten und Vornehmen, den Janitscharenağa und die Truppenkommandanten und die Kommandanten der Fußtruppen von Tûnis (Tunis):

Ihr sandtet ein Schreiben an meinen hocharhabenen Hof, dass das Volk der Gemeinschaft von Cezâ'ir (Algier) Übergriffe verübt habe auf die Güter und Vorräte des Days Ibrâhîm, der der Day von Cezâ'ir ist. Ihr habt mir mitgeteilt, dass die Berber sich im vergangenen Jahr mit den gewalttätigen Anhängern falscher Religionen, die an den Grenzen der islamischen Länder leben, vereint hätten und einen Angriff zu Eurem Schaden planten.

Eine hochgeschätzte Fetva des Şeyh-ül-Islâm wurde ausgestellt, dass Obliegenheiten wie das rituelle Fasten im Monat Ramadan und das fünfmalige Pflichtgebet individuelle Pflichten seien für alle Muslime und alle, die die Einheit Gottes bekennen, die sich im Osten und im Westen in Bewegung setzen können, indem sie sich zu jener Zeit zur Anbahnung und zum Ausbruch des Heiligen Krieges miteinander verbünden, weil die Berber die Absicht hegen, die Länder der Muslime zu überfallen und ihnen Schaden zuzufügen.

Da es, während es nun also Eure Pflicht und Eure unausweichliche Aufgabe ist, zusammen mit den Glaubensstreitern der Gottesbekenner für die Erhaltung und Rettung der Religion und des Religionsgesetzes des Höchsten der Propheten einzusetzen und dem Feind im Heiligen Krieg zu begegnen, gegen das Einverständnis des Herrn der beiden Welten ist, dass Ihr in einer solchen Zeit Angst und Furcht verspürt, sollt Ihr in der Tat Eure Pflicht, wenn man Euch aufruft, den Regelungen des Religionsgesetzes gemäß erfüllen. Es wurde eine Entscheidung getroffen:

Damit unter Euch Erfolg und Verbesserung hergestellt werde, wurde 'Uṭmân von den Kapitänen meines hocharhabenen Hofes zur Inangriffnahme [der Unternehmung] zu Euch und zu den Truppen von Cezâ'ir mit meinem großherrlichen Befehl geschickt. Ihr habt mich davon in Kenntnis gesetzt, dass die Truppen von Ṭarâblus (Tripolis) und das Volk noch immer gegen Euch vorgehen und dass sie Tyrannei und Unrecht verüben, indem [Ihr darum batet], dass dies bei der Weisheit Gottes nicht ermöglicht werde.

Zu diesem Zwecke wurde der Geschätzte der hochedlen Geschätzten, Mûsâ, möge sein Ruhm sich vermehren, zum Beylerbey von Cezâ'ir ernannt und die Aufsicht über das Eyâlet von Tûnis an 'Umar, möge sein Ruhm sich vermehren, übergeben. Auch wurde Yûsuf, möge seine Ehre sich

vermehrten, von den Pfortenpaschas von unserem hoherhabenen Hof entsandt, um Erfolg und Verbesserung zu Euch zu bringen.

Gemäß dem Vers „Die Muslime sind Brüder“ sollt Ihr untereinander einen Vertrag der brüderlichen Freundschaft schließen. Indem Ihr so untereinander verfährt, soll das Szepter der Gläubigen wieder errichtet und die rechtmäßige Religion vor der Schadenfreude des Feindes und der Stärke und dem Hochmut der Ungläubigen gerettet werden. Dem Befehl soll nicht zuwider gehandelt werden. Wenn ein Aufruf an Euch ergeht, so sollt ihr meinem genannten Mittelsmann dem Religionsgesetz gemäß mit Euren Fähigkeiten Dienst leisten. Es wurde [Folgendes] entschieden:

Sobald die Munition und die Kanonen, die aus den Städten und Festungen von Tûnis stammen, bei Euch eintreffen, sollt Ihr sie [als Kompensation] für die vergangenen Kämpfe und Schlachten annehmen und Abstand nehmen von allen Plänen, Euch gegenseitig Schaden zuzufügen. Wenn es jedoch nicht möglich sein sollte, Eure Verwerfungen auf diese Weise zu schlichten, so sollen diese Dinge vor den Kadiaskerler und großen Wesiren in meinem großherrlichen Diwan nach den Gesetzen der Religion geregelt werden.

Es sollen Befehle gemäß meinem letzten majestätischen großherrlichen Handschreiben an die Truppen von Cezâ'ir und Ṭarâblus ğarb gesandt werden, dass Statthalter ernannt und entsandt werden, um in den beiden Gemeinschaften die Einhaltung des Religionsgesetzes und die Rechtsgrundsätze Gottes wiederherzustellen. So sollt Ihr von nun an gemäß der beschriebenen Art und Weise und da es meine großherrliche Anweisung ist, untereinander Einheit und vollständige Eintracht stiften.

Ihr sollt darauf achten, bei der Beachtung meiner Bitte meinem Befehl nicht zuwider zu handeln. Vor allem wurde zuvor ein Rechtsgelehrter zusammen mit einem majestätischen großherrlichen Handschreiben gesandt.

Da Eure Truppen und Eure Schiffe gemäß dem großherrlichen Befehl bei der Ausführung des Heiligen Krieges und bei der Rettung der Insel Saķız anwesend waren, wurde [Euch] in meinem glückseligen Herzen ein inniger Platz zuteil. Ihr sollt Euch nicht entzweien und miteinander streiten. Meine übrigen sieggezeichneten Soldaten, die ihren Dienst in der Gegend von Saķız versehen, sollen zusammen mit der großherrlichen Flotte die verfluchten Schiffe der gottlosen Venezianer in Kampf, Streit, Schlacht und Zusammenprall zurückwerfen.

Durch die Größe Gottes soll meine großherrliche Flotte bei jedem Male über die Schiffe des Feindes siegen. Nachdem einige große Galleonen und Schiffe versenkt und zerstört wurden durch

den feurigen Zorn des Kapitäns, des Kommandeurs und des ehemaligen Kapitäns, flohen die übrigen Schiffe glücklos und ohne göttlichen Beistand.

Als ein solch großer Sieg errungen wurde, wurde außerdem die Festung von Sağız durch Gottes Beistand errettet.

Wenn Gott der Hoherhabene will, so wird von einem Schutz und Gemeingeist beweisenden König [von nun an] Sorge getragen, dass die Insel Mora^h aus der Hand der Feinde gerettet und vor ihr geschützt wird, und dass die Untertanen, die dort leben, solch Unglück, Entmutigung und Herzensleiden nicht mehr erdulden müssen. Der Serasker der Soldaten des Islam, die in Mora^h ihren Dienst versehen, Ibrahim Pascha – möge sein Ruhm durch Gott den Hoherhabenen vermehrt werden -, der mein Wesir ist, und Soldaten zu Wasser und zu Lande sollen fortan mit zahlreichen Truppen sofort dort versammelt und stationiert werden und sollen bald sie nach Mora^h ziehen.

Wenn Eure Gemeinschaften jedoch gemäß den in diesem großherrlichen Handschreiben erlassenen Befehle noch keine Schiffe entsandt habt, damit die Schiffe zur Unterstützung und Hilfe meiner großherrlichen Flotte an einem geheimgehaltenen Tag aufbrechen, so brecht ihr, so Gott, der Hoherhabene will, auf und erfüllt, wie es Brauch der tapferen Glaubensstreiter ist, Eure Pflicht, indem ihr Euch [mit der Flotte] bei Sağız vereint und zu ihr stoßt. Wie ich es bereits zuvor in einem Handschreiben [an Euch] erläuterte, so sollt Ihr [sie] zur rechten Zeit und zum rechten Augenblick aufbrechen lassen und aussenden.

Ihre Galeeren und Schiffe gingen durch ein Unglück bei der Rettung und dem Heiligen Krieg um Mora^h verloren mitsamt ihrer Begleitung und Besatzung. Neben Eurer Beachtung der Pflicht, dem herrscherlichen Willen Achtung zu zollen durch die Absicht, Rache am Feind zu üben durch die Pflichterfüllung Eurer Gemeinschaft in meinem hochgeehrten, großherrlichen Dienst, wurde gemäß des damit in Verbindung stehenden großherrlichen Handschreibens ein großherrliches Befehlsschreiben erlassen.

[Geschrieben] in der letzten Dekade des Monats Şa‘bân des Jahres 1106.

Dieses Edikt ist an den Beylerbey der Regierungen von Cezâ'ir (Algier) und Ṭarâblus (Tripolis) gerichtet:

Der König von Frankreich hat uns geschrieben, um uns die Nachricht von einem Handelsschiff aus Marsīliā (Marseille), namens Saint Juan Papeste, mitzuteilen. An den Bord dieses Schiffes befinden sich zwei Händler der Stadt (Petro Boussen und Nehor Conner), welche den Hafen von Iskenderiyye^h (Alexandria) verließen nachdem sie Handel getrieben hatten. Sie hatten Gewürze sowie verschiedene andere Objekte im Wert von 300.000 Goldstücken erstanden.

Drei Schiffe der Seeleute von der Insel Ğirba (Djerba) haben sich ihres Schiffes bemächtigt. Wir senden dieses Edikt, damit die gestohlenen Objekte und das Geld den rechtmäßigen Besitzern zurückerstattet werden, wohl wissend, dass der König von Frankreich seit vielen Generationen ein freundschaftliches Verhältnis zur hohen Pforte pflegt. Damit ist dieses Edikt an meinen Minister Muştafâ gerichtet, der mit dieser Angelegenheit betraut sein wird.

Wir verlangen, dass alle vom Schiff entfernten Gegenstände den französischen Handelsleuten unbeschadet wiedererstattet werden. Sollte sich jemand diesem Edikt widersetzen, so befehlen wir den Betroffenen dem Gericht vorzuführen.

Dieses Edikt ist an Hasan Pascha, den Beylerbey der Regierung von Cezâ'ir (Algier) gerichtet:

Wir vertrauen unter diesen Umständen auf den Willen Gottes und flehen seinen Propheten an einzugreifen, um die Eroberung der Provinzen für den Sieg der Muslime in diesem Land zu ermöglichen, und ihnen dadurch die Verbrechen und Repressalien der Feinde zu ersparen.

Aus diesem Grund haben wir entschieden, unsere Flotte von Istanbul zu entsenden, sie den März dieses Jahres über unter Führung meines Ministers Muşafâ Pascha – Gott behüte und segne ihn - zu halten. Er wird von Piyale Beylerbey von Cezâ'ir begleitet.

So werdet Ihr also mit Erhalt unseres großherrlichen Edikts und dank Eurem Mut, Eurer Intelligenz und Eurem ständigen Interesse die Armeen von Cezâ'ir vorbereiten und die Vorbereitung der Schiffe Eurer Flotte überwachen.

Bei Ankunft meines Ministers und der der Flotte in diesen Gebieten werdet Ihr all Eure Dienste und Mühen zur Verfügung stellen.

Teilt uns alle genauen und wahren Informationen über den Feind und seine Bewegungen mit, entsprechend Euren Informationsmöglichkeiten.'

Dies ist unser Edikt an den Beylerbey der Regierung von Tûnis (Tunis):

Ohne den Beylerbey zu befragen hat die Ṭâ'ifa der Janitscharen eine neue Steuer namens Gastfreundschaftssteuer erhoben.

Es handelt sich dabei um einen Brauch, den die Janitscharen übernommen haben, um allen Bewohnern der Gebiete, die sie durchqueren, Geld abknöpfen zu können.

Die Erfindung dieser Steuer ist ungesetzlich und widerstrebt dem Edikt des Sultans. Grund genug, diese abzuschaffen, zumal sie auch der Religion widerstrebt.

Dieses Edikt ist an den Kadis von Tûnis (Tunis) gerichtet:

Der ehemalige Beylerbey von Tûnis hat uns geschrieben, um zu bestätigen, dass Tûnis nunmehr autonom und unabhängig von der Hohen Pforte ist.

Einzelne haben Klage gegen ihn erhoben, haben die Ausführung seiner Befehle verweigert und die seiner Amtshandlungen unterbunden, im Wissen, dass, falls sie Recht haben, sie berechtigt sind, die Hohe Pforte anzuklagen.

Sollten diese also ihr Recht einfordern oder sollte Ihnen scheinen als hätten sie Rechte in dieser Regierung, so sollen sie an die Hohe Pforte geschickt werden, sodass ich mit ihnen die şarî'a befrage.

Dies ist mein Edikt, und niemand soll sich ihm widersetzen.'

Dokumente aus der Mühimme Zeyli Defteri

Am 29. Safer des Jahres 999/ 27.12.1590 (Donnerstag)

Folgender Befehl ergeht an Ca'far Pascha, den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Ein Schreiben wurde an meine glückselige Schwelle gesandt. Gegen den Rebellen, der unter dem Namen Şultân Aḥmad auftritt, wurden Truppen entsandt. Die Vornehmen von Tûnis sandten gegen die Region von Ğarîd (Djérid) und den Stamm namens Ḥanša in ausreichendem Maße Truppen, da jene ins Feld zogen.

Muḥammad Sâlim, der Şaiḥ des Rebellen Yaḥyâ ibn Yaḥyâ, der zuvor getötet wurde, kam aus seinem Gebiet bei Tûnis in die Umgebung von Gâbis (Gabès) und Şfâkiş (Sfax), um dort Unruhe zu stiften.

Lasst euch nicht von Dokumenten, die vielleicht einen Aufruf von Seiten des Mahdîs enthalten oder aber gar seine prophetische Sendung bekräftigen, verwirren! Zahlreiche aufrührerische Stämme haben sich ihm angeschlossen.

Als die Nachricht einging, dass sie die Anführer der islamischen Armee getötet haben und dass sie sich empörten, wurden eilig ausreichend Truppen entsandt und es wurde versucht, die Stämme zu beschwichtigen.

Nachdem die Rebellen geflohen waren, als sie die Nachricht erreichte, dass die Armee des Islam gegen sie vorrückte, während der genannte Aufständische plötzlich Kırvân (Kairouan) belagerte, heftete sich die islamische Armee an ihre Fersen. Sie eroberten die Festungen von Kibillî (Kébelli) und während auch die re'âyâ durch die schändlichen Einflüsterungen der Genannten in Bewegung versetzt wurden, wurde [dies] durch die geeigneten Maßnahmen und Vorkehrungen verhindert.

Was immer ihr unternommen und geplant habt, es ist meinem großherrlichen und weltumspannenden Wissen nicht unbekannt. Du sollst auf Ehre bedacht sein. Ihr habt gute Vorkehrungen getroffen.

So befehle ich:

Wenn [Euch dieser Befehl] erreicht, so seid, wie es früher schon üblich war, äußerst wachsam und lasst größte Umsicht walten. Seid zusammen mit den Glaubensstreitern der islamischen Truppen bereit und wachsam nach allen Seiten.

Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass von den aufrührerischen Stämmen oder ihren Şaiḥs oder von den re'âyâ oder von Anderen gottlose Taten unternommen werden [sollen], so reagiert gänzlich in angemessener Weise, indem ihr entweder eilig Truppen entsendet, oder aber indem ihr persönlich aufbrecht.

Unternehmt jede Anstrengung, um Schaden und Unbill von meinen wohlbeschützten Ländern abzuwenden, je nachdem, was am fraglichen Ort erforderlich ist. Verweigert nicht die Maßnahmen, die [zur Erfüllung dieses Befehls] notwendig sind, und ihr sollt perinlichst darauf achten, nicht gedankenlos der Herrschaft Schaden und meinen wohlgeschützten Ländern Unbill anzutun.

Am 20. Rebî'ül-evvel sene^h 984/17.06.1576 (Sonntag)

An den Beylerbey von Cezâ'ir (Algier) ergeht folgender Befehl:

Da mich die Nachricht erreichte, dass sich meine persönlichen Ländereien verkleinern, da derzeit in meinen privaten Besitzungen, die sich in genanntem Velâyet befinden, einige Untertanen und Timarioten Timare erbitten, ergeht folgender Befehl:

Von nun an soll niemandem mehr von meinen persönlichen Ländereien ein ze'âmet oder ein tîmâr zugesprochen werden.

Ich befahl [daher], dass sobald [dieser Befehl Euch] erreicht, in dieser Sache auf rechte Weise verfahren werden soll und Vorkehrung getroffen werden soll, dass von nun an niemandem [mehr] entgegen meinem großherrlichen Befehl ein ze'âmet oder tîmâr aus meinen persönlichen Ländereien zugesprochen werden soll.

Eine [weitere] Ausfertigung an den Beylerbeyi von T̄arâblus (Tripolis).

Eine [weitere] Ausfertigung an den Beylerbeyi von Tûnis (Tunis).

Folgender Befehl ergeht an den Beylerbey von Tûnis (Tunis) und seinen Kadi:

Es wurde berichtet, dass die siegreichen Soldaten, die in der Umgebung des genannten Velâyet stationiert sind, und die Untertanen und freien Untertanen meines Staates hinsichtlich [ihrer] (Getreide)-vorräte nicht frei von großer Not sind, da die Beduinen in der Umgebung von Cezâ'ir (Algier) aufrührerische und verwerfliche Taten begehen.

Daher befehle ich, dass mittels Geldes von jedwedem möglichen Ort von Händlern im Einvernehmen zum derzeit gültigen festgesetzten Preis in ausreichendem Maße Proviant für diejenigen, die aus dem genannten Velâyet stammen und nach Proviant verlangen, gekauft werden soll, da dies derzeit zu den allerwichtigsten Aufgaben gehört.

[Daher] ergeht folgender Befehl:

Wenn dieser Befehl eingeht, so soll, wenn die Bevölkerung und die Armee Bedarf an Lebensmitteln haben durch meine Diener zum festgesetzten Preis und im Einvernehmen mit den Händlern von jedem möglichen Ort Proviant gekauft werden.

Niemand soll sich meinem großherrlichen Befehl widersetzen oder ihn nicht befolgen. Doch soll darauf geachtet werden, dass unter diesem Vorwand nicht die Untertanen und Mittellosen unterdrückt und ausgebeutet werden.

Dok. 26; MZD 3, S. 333, H. 858.

رسم هندو در هند

پس بکار یکدیگر که مال و طلا بویان بکار کنند و هیدریه بکنند و کونیز روی لاتنه اندام بعضی قلیه شتر قتیق و قتیق
 سکا کیم با بوی کونیز روی کنگان بنید تا کید و قتیق اکتیفت رالیه قتیق قتیق جمله عکار ملن این ملو و سوسک
 قریب مجید و اریوت برتیه توفن لیریوت سن دار ما قتم ملو اوزررت و اریوتی عوی و لوتور غنر بلدی روی
 اندین بقدر حقوی بر لوتیه نو کدی کیم با بوی کونیز رگالی و اریوتی اها لوت هم اکتی سبب ندر کس
 بوی سبب معاتبه اولیو ستر و کراولنا قلیه شتر قتیق حقوی اجم مهاتره اولیو غنر قلیو رالیو و
 و غیر این کها کها ز تا اریوتی برتیه عاتیق کونیز کس بر روی و دارما
 تا قتیق و توفن اکتیو مرتب و کمتی و قتیق بر اقیق حاصد و آمانی اریوتی رالیه فایندیه طرادلو
 اکتیو کیم رالیه لوتیق اوی سبب قلیه روقد ندر اوزررت قتیق اریوتی سکا اوی و کمتی کونیز و کس اصله شتر
 اکتیو و بر دهمه شتر قتیق و با ز اکتیو مرتب و کمتی یات و در اکتیو دی کونیز قتیق اریوتی قتیق رالیه
 ملو قتیق اریوتی و لقی سن راتی و کها لایه ندر کونیز اوزررت و اریوتی قتیق حقوی سن راتی و اکتیو اریوتی
 سولیکه بوقتی و لقی و اریوتی اها لوتی ز عدله اکتیو اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی
 ضعیفات با بوی قتیق اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی اریوتی

[Dieses Schreiben] wurde dem Zâ'im Ḥasan ausgehändigt
am 15. Rebî'ül-âhir

[Folgender] Befehl ergeht an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

An den Beylerbey von Ṭarâblus (Tripolis) wurde jetzt ein Schreiben gesandt. Zuvor wurde Dir mein großherrlicher Befehl bezüglich der Eroberung der Festung Ḳafṣa (Gafsa), die ein Vorhaben von größter Wichtigkeit darstellt, übersandt.

Während [in diesem Schreiben], wie es notwendig war, [das zu Veranlassende] befohlen und erneut bekräftigt wurde, brach der oben Erwähnte, indem er allen Truppen den Marschbefehl erteilte, zu der Festung und zu einem Ort in der Nähe von Tûnis auf. Dort schlug er für eine gewisse Zeit sein Lager auf.

Es wurde [uns] mitgeteilt, dass er nicht gegen die Festung vorging und dass das Vorhaben behindert wurde, weil Du nicht zu ihm stießest. Was ist nun der Grund dafür, dass Du nicht zu ihm stießest und nachlässig und unbedacht handeltest, während doch zuvor bezüglich dieses Vorhabens von größter Wichtigkeit mein bestätigter großherrlicher Befehl [an Dich] übersandt wurde? Du wirst in dieser Angelegenheit getadelt.

Da die Eroberung der erwähnten Festung zu den wichtigsten Angelegenheiten zählt, ergeht nun an den genannten und Dich und den Beylerbey von Cezâ'ir (Algier) erneut mein bestätigtes großherrliches Handschreiben.

Ich befehle:

Sobald [dieses Befehlsschreiben] Dich erreicht, sollst Du nicht [mehr] zögern und keine Zeit mehr verschwenden. Du sollst vollständig und auf wohl geordnete Weise mit Waffen und Rüstungen bereit und vorbereitet sein und dem genannten Feind gegenüberreten.

Wenn der Genannte so also gemäß meinem großherrlichen Befehl gegen die erwähnte Festung vorrückt und Dir Boten und Briefe sendet, so sollst Du keinesfalls zögern und Vorwände und Ausreden suchen. Vielmehr sollst Du mit wohl geordneter und vollständiger Rüstung und Bewaffnung und mit siegreichen Truppen aufbrechen, zu dem genannten stoßen und in Übereinstimmung und Übereinkunft mit ihm gegen die genannte Festung vorrücken und größte Aufmerksamkeit und Anstrengung auf [ihre] Eroberung verwenden.

So [soll folgendes gelten]: Wenn Du dieses Mal erneut nicht hinstößt und [Deine Pflicht] vernachlässigst, so wird Deine Entschuldigung nicht akzeptiert werden. Es wurde entschieden, dass Du getadelt wirst. Dementsprechend wird es aufgezeichnet.

Du sollst in meinen großherrlichen Diensten alles in Deiner Macht stehende tun und Sorge tragen, dass Du keine Zeit verlierst oder Dich der Vernachlässigung [Deiner Pflichten] schuldig machst.

Am 28. Şabân des Jahres 982 / 13.12.1574 (Montag)

Eine Ausfertigung dieses Berichtes wurde an den glückseligen Herrn gesandt.

[Folgender] Befehl ergeht an den Ağa der Janitscharen:

Zuvor hatte Sinân Pascha, mein Minister und hochgeschätzter Berater – möge Gott ihn lange leben lassen und seinen Ruhm vermehren – viel meiner Gunst über meinen Dienern ausgegossen, da meine Janitscharen-Sklaven, die zu Eroberung der Festung Halk-ül-Vâd (La Goulette) ausgesandt worden waren, während des genannten Feldzuges große Unterstützung und vollständige Dienstbeflissenheit gezeigt haben.

Er gewährte achthundert Akçe^h zur Verteilung. Auch wurden [der Truppe] zwei Anführer der Fußsoldaten, zwei Anführer der Acemî Oğlanları, zwei großherrliche Hundehüter und zwei Sekbân und drei Leibgardisten beigefügt und nach altem Gesetz denen, die sich [dieser Titel] würdig erweisen, zugesprochen.

So befehle ich [folgendes]:

Sobald dieser Befehl eingeht, soll meinen Janitscharen-Sklaven, die Treue unter Beweis gestellt haben und die verwundet wurden und die den erwähnten Dienst versehen haben, zusätzlich zu den Janitscharen und Kommandanten der Fußtruppen, denen oben erwähnter Minister Ränge, Kompanien und Timare entsprechend ihrer Mithilfe zugesprochen hat und die während des erwähnten Feldzuges Dienst leisteten und ihre Treue unter Beweis stellten, der Anteil zugeteilt werden, den sie an den 800 Akçe^h verdient haben.

Die erwähnten Titel sollen gemäß meinem großherrlichen Befehl verliehen werden.

Jene sollen zurück an ihre Stellungen gesetzt und [die Titel] gemäß dem Gesetz denen verliehen werden, die sie verdient haben. So soll es geschehen.

Am 22. Receb des Jahres 998 in Constantine, geschrieben von Hüseyin Çelebi

[Dieses Schreiben] wurde dem Şavuş Hüseyin, der der Bevollmächtigte meiner fünf Kontinente umfassenden Herrschaft und Angehöriger der Şavuş meines hocharhabenen Hofes ist, ausgehändigt.

Am 26. Receb des Jahres 998

[Folgender] Befehl [ergeht] an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Es wurde [uns] bekannt, dass der Sold derjenigen, die seit altersher zu unseren Janitscharen-Sklaven gehören, gesunken ist, weil einige Angehörige der Reiterei, der Artillerie, der Militärkapellen, der Festungswachsen, der Polizei und der Hellebardiere und anderer Kompanien, die sich in Tûnis befinden, zusammen mit den Bezügen, die ihnen zustehen, auf irgendeine Weise der Gruppe derjenigen hinzugefügt wurden, die derzeit meine Janitscharen-Sklaven sind.

Auch wurde uns bekannt, dass der genannte Missstand zwischen denen, die im genannten Velâyet Gouverneure sind, und meinen Janitscharen-Sklaven besteht und dass [dies] der Grund für eine umfassende Rebellion wurde. Wenn nun diejenigen, die in anderen Kompanien in Sold stehen, zu den Korps meiner Janitscharen-Sklaven kommen, die zu meinem glückseligen Istanbul gehören, und wenn sie entgegen altem Brauch auf irgendeine Weise diesem Korps zugerechnet werden, so soll ihr Sold beschnitten werden und sie sollen bestraft werden.

Einer Aufnahme von Personen aus anderen Kompanien in die Korps meiner alten Janitscharen-Sklaven gilt mein großherrliches Einvernehmen nicht. Wenn es der Fall ist, so sollen die aus anderen Kompanien, die hinzugerechnet wurden, herausgesucht und in ihren alten Stand versetzt werden. Sie sollen nicht bezahlt und aufgenommen werden. Dies befahl ich.

[Daher] erlasse ich [folgenden] Befehl:

Wenn [dieser Befehl] eingeht, so soll [sein Inhalt] in dieser Frage niedergelegt werden. Der Kommandeur meiner derzeitigen Janitscharen und die Ältesten sollen sich in dieser Frage beraten. Danach soll jeder, der zu einer anderen Besoldung gehört, egal in welchem Maße er meinen Janitscharen-Sklaven zugerechnet wurde, [wieder]seiner alten Besoldungsstufe angeschlossen werden.

Es soll Sorge getragen werden, dass von nun an niemand [mehr], der eine andere Zuwendung erhält, entgegen meinem großherrlichen Befehl auf irgendeine Weise denjenigen zugerechnet werde, die von altersher meine Janitscharen sind.

Und meinen Janitscharen-Sklaven soll mit Nachdruck befohlen werden, dass jene, die über derartige Soldzuweisungen verfügen, von nun an nicht [mehr] in die Korps der Janitscharen-Sklaven, die zu meinem glückseligen Istanbul gehören, aufgenommen werden sollen und dass sie sich nicht in meine Befehle mischen sollen.

Die meinem großherrlichen Befehl zuwider handeln, sollen aufgezeichnet werden, und es sollen Maßnahmen ergriffen werden, dass diejenigen, die meinem großmächtigen Handschreiben zuwider handeln, bestraft werden.

Von nun an soll des geschätzten Inhalts meines großherrlichen Erlasses Beachtung geschenkt.

Am 3 Receb des Jahres 998 / 08.05.1590

Dieses Schreiben wurde dem Şavuş Hasan Çelebi
Tercüman (Dragoman) Ramazân
am 3. Receb des Jahres (9)98 (981)

Folgender Befehl ergeht an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Es wurde [uns] bekannt, dass das Futtergeld der Soldaten dort die meiste Zeit nicht rechtzeitig ausgezahlt wurde.

Dieser Missstand nun liegt in der Zuständigkeit der Versammlung der Gouverneure. Der Sold, dessen Einzug in jener Region nötig ist, wurde mit der Zeit [also sukzessive] gesammelt und eingezogen.

Die Auszahlung des Soldes an die Sklaven [jedoch] wurde verschoben und ist nicht zur rechten Zeit erfolgt. [Deshalb] ordnete ich an und befahl, dass er zur rechten Zeit ausgegeben werde.

Vom Eintreffen dieses Schreibens an soll in dieser Frage in rechter Weise gehandelt werden. Von nun an soll der notwendige Sold nicht [mehr] mit der Zeit [also sukzessive] gesammelt und eingezogen werden.

Es soll [außerdem] Vorsorge getroffen werden, dass der Sold, den die Soldaten benötigen, zur rechten Zeit ausbezahlt werden soll. [Auch] soll seine Auszahlung nicht verschoben werden.

Dok. 30; MZD 4, S. 52, H. 93, Fî 25 Receb sene 988/ 29. März 1580.

93
 کتب خطی
 کتب خطی
 کتب خطی

داند
 120
 بوسه لکیم ای کسانغا تون لکدایس ادهوه اردار در لکون مسعودی القدر لر شرف ابو بنجه ط بلور غر بنده اولوقن یانن ادهوه
 ما شتره سسه کورچی لوزن لوز لوز لوز کمال کسیر توین قالدوینا لعلده لکین ادهوه تورک کور کیمینده قالدوینا
 فکر اولناه با شتره سسه کفایه اهدارین کورچی ویریلین اولوز قید سورج کور و لرووقن لوز کور کیمینده قالدوینا
 قضاة ما یونج لوزن و رالیه ط بلور غر بنده اولوز لوز کیمینده لکین ادهوه کور اولناه با شتره
 سسه کور کیمینده طلبه کورچی طلبه لکین قضاة ما یونج لوزن و شار لکین فکر اولناه قالدوینا
 با شتره سسه کفایه اهدار کورچی ویریلین لوز بنده مخالف توین و نزل لکین ادهوه و عوق و ناصرفه زیاده
 صدر لکین و نزل لکین ط بلور و لروین لوله جابن نفاع و انتظاع بولوقده حکم کیمینده لکین ادهوه
 کیمینده لکین لوز بنده مخالف لکین لکین ادهوه حکم و نزل لکین لکین ادهوه حکم کیمینده فکر اولناه قور غدر لکین ادهوه
 کور بنده لکین لکین مخالف لکین لکین ادهوه صدر لکین

Am 25. Receb des Jahres 988/ 29. März 1580

Wichtig

[Dieses Schreiben] wurde dem Kethüda Hüseyn
ausgehändigt

am 25. Receb des Jahres (9)88

Folgender Befehl ergeht an den Beylerbey von Tûnis (Tunis):

Falls Mehmed, Fürst der hochgeschätzten Fürsten, - möge sein Leben im Guten enden – der zuvor Beylerbey von Tûnis war, für die Galeere, welche er mitführt, wenn er in Gnaden nach Cezâ'ir (Algier) versetzt wird, Ruderer benötigen sollte, so sollst Du ihm für die erwähnte Galeere in ausreichender Anzahl türkische Ruderer zur Verfügung stellen, die – da sich Deine Galeere in Tûnis befindet – von Dir [= den Deinen] genommen werden [sollen].

So ordne ich folgendes an und befehle:

Wenn [Euch] dieser Befehl erreicht, so soll der Genannte [sofort] gemäß meinem großherrlichen Handschreiben in Gnaden nach Cezâ'ir versetzt werden. Von dort soll er sich mit Schiffen hin zu meinem glückseligen Istanbul begeben.

Wenn er für seine Galeere von den Ruderern Deiner Kriegsgaleere Ruderer erbittet, so sollst Du ihm gemäß meinem großherrlichen Handschreiben für seine Galeere in ausreichender Anzahl Ruderer zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass meinem großherrlichen Befehl entgegen nicht [etwa] gezögert werde oder man sich ihm entziehe. Du sollst ihn unverzüglich ausführen und Dich ihm nicht verweigern.

Und es ist mein Befehl, dass der Genannte sich, wenn er in Cezâ'ir eintrifft, nachdem für jene dort Ordnung und rechte Führung hergestellt wurden, mit Schiffen in mein glückseliges Istanbul begeben.

So sollst Du den Genannten, nachdem jene dort zur Ordnung und rechten Führung gefunden haben, nicht aufhalten, sondern [ihn] mit dem erwähnten Kriegsschiff zu meiner glückseligen Schwelle senden und darauf achten, nichts zu unternehmen, was meinem großherrlichen Befehl widerspricht.

Dok. 31; MZD 2, S. 146, H. 410, Fî 22 Rebî-ül-evvel sene^h 982/12.07.1574.

Handwritten text in Arabic script, likely a historical document or decree. The text is written in a cursive style and is somewhat faded and tilted. It appears to be a record of a transaction or appointment, mentioning names and titles. The text is written on a piece of paper that has been partially obscured by a white mark at the bottom.

Am 22. Rebî'ül-evvel des Jahres 982 / 12.07.1574

[Dieses Dokument] wurde im Namen von Rizâ Pascha ausgestellt.

Welche Menge Güter derzeit im Velâyet von Kırvân (Kairouan) auch noch dem Beylerbey von Tûnis (Tunis) und seinem Schatzmeister gehören mögen, es soll in Besitz genommen und bewahrt werden und gemäß dem Befehlsschreiben dem Sancağbey in Form einer Barzahlung ausgehändigt werden. Der Rest soll an den Staatsschatz fließen.

So habe ich befohlen, dass, wenn dieses Schreiben eintrifft, die Güter des Genannten in angemessener Weise aus dem genannten Velâyet in Besitz genommen werden sollen. In welcher Höhe auch immer sie sein mögen, sie sollen in Form einer Barzahlung dem [Sancağbey] gegeben werden. Das übrige soll gefordert und genommen und zu Gunsten des Staatsschatzes in Besitz genommen werden.